

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 - 12 Uhr

9-N-8196/2 Bearbeiter 02742/2551 31. August 1981
Fuchs Klappe 15

Betrifft
Gemeinde ASPERHOFEN; Naturdenkmalerklärung der
"Schubertlinde" und des Gedenksteines "Franz
Schubert 1828-1928"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2, die Linde, "SCHUBERTLINDE", Stammumfang 2,20 m, im Jahre 1928 gepflanzt, und den Gedenkstein "FRANZ SCHUBERT 1828-1928", beide auf Parzelle 131, EZ. 13, KG. Johannesberg, Gemeinde Asperhofen, zum Naturdenkmal.

Begründung

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion St. Pölten festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümerin mit der Unterschutzstellung einverstanden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Bürgermeister von Asperhofen;
- 2) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

F.d.R.d.A.


Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 18. Dezember 1981 Für den Bezirkshauptmann




(Dr. Sodar)